

37. 1. Ist bei Schadensersatzansprüchen preussischer Kommunalbeamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Gemeinde die Revision ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig?

2. Zum Umfang der Fürsorgepflicht einer Gemeinde gegenüber ihrem in ein Dienstverfahren verwickelten Beamten.

RPD. § 547 Nr. 2. GBG. § 71 Abs. 3. Pr.UG.z.GBG. § 39 Abs. 1 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1934 i. S. R. (Rl.) w. Amt G. (Bekl.). III 39/34.

I. Landgericht Rdn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen den Kläger, welcher 1923 als Gemeinderentmeister des verlagten (preussischen) Amtes lebenslänglich angestellt worden war, wurde am 28. Februar 1928 von dem Landrat das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte eröffnet, weil er die Geschäfte der Gemeindefasse nicht ordnungsmäßig geführt habe. In dem Verfahren fand am 23. Oktober 1928 eine Sitzung des Kreis Ausschusses statt, die zu einem Beschluß des Kreis Ausschusses des Inhalts führte, daß nach seiner Ansicht der festgestellte Sachverhalt zur Entlassung des Klägers ohne Ruhegehalt genüge, daß die Entscheidung aber aus menschlichen Rücksichten vertagt und dem Kläger dringend empfohlen werde, auf die Stelle eines Gemeinderentmeisters zu verzichten und die Stelle eines Gemeindefekretärs beim Beklagten zu übernehmen oder sich nach einer anderen Stellung umzusehen. In der Folgezeit wurde die Untersuchung fortgeführt und der Kläger am 8. Mai 1929 aufgefordert, zu einem von dem Kreisparteiendirektor M. erstatteten Revisionsbericht Stellung zu nehmen. Daraufhin erschien der Kläger am 17. Mai 1929 in Begleitung des Rechtsberaters B. im Geschäftszimmer des M. Bei der dort geführten Besprechung wurde auch die Möglichkeit eines freiwilligen Ausscheidens erörtert und dann vom Kläger die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er mit Wirkung vom 1. Januar 1930 aus dem Dienst ausscheide und von diesem Tage an auf seine Ansprüche an Gehalt und Pension verzichte. Am 11. Juni 1929 beschloß die Amtsvertretung, dem Verzicht des Klägers auf Amt und Pension zuzustimmen. Nachdem der Kreis Ausschuß am 16. Juli 1929 beschlossen hatte, das Disziplinarverfahren gegen den Kläger mit Rücksicht auf sein Ausscheiden aus dem Dienst einzustellen, richtete dieser am 7. August 1929 ein Schreiben an den Landrat, in dem er bat, sein freiwilliges Ausscheiden

aufzuheben und das Disziplinarverfahren gegen ihn erneut anzustrengen. Hierauf erwiderte ihm der Landrat am 14. August 1929, daß sein Verzicht auf die Stellung als Rentmeister durch die Annahme seitens der Amtsvertretung rechtsgültig geworden sei und nicht einseitig zurückgenommen werden könne. In der Folgezeit erklärte der Kläger in Schreiben an den Vorsitzenden des Kreisausschusses und an die Amtsvertretung, daß er die von ihm unterzeichnete Austrittserklärung aus den Diensten des Amtes widerrufe und auf Grund des § 119 BGB. anfechte, weil er infolge Nervenzerüttung bei Abgabe der Erklärung in seiner Willensbestimmung beeinträchtigt gewesen sei.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung seines Gehalts für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1930 in Höhe von 1507,06 RM. Er macht geltend, daß er noch Beamter sei, weil er die Erklärung seines Verzichts auf Amt, Gehalt und Pension rechtzeitig widerrufen und angefochten habe. Er nimmt das verklagte Amt ferner auf Schadenersatz in Anspruch mit der Begründung, es habe die ihm seinen Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, daß es die Verzichtserklärung angenommen habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei, daß in dem Disziplinarverfahren nicht auf Dienstentlassung habe erkannt werden können. Es sei die Pflicht des Beklagten gewesen, ihn auf den nicht ungünstigen Stand des Disziplinarverfahrens hinzuweisen. Statt dessen habe der Sparkassendirektor M. ihm für die Unterzeichnung der Verzichtserklärung nur eine Frist von 24 Stunden bewilligt und es ihm überdies zur Pflicht gemacht, gegenüber Dritten über die Angelegenheit zu schweigen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Beklagten auf die Behauptung gestützt hat, daß er auch jetzt noch dessen Beamter sei, unterliegt die abweisende Entscheidung des Berufungsgerichts nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Da der Gehaltsanspruch von Kommunalbeamten, wie die Fassung des § 39 Pr. UG. z. BGB. ergibt, nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschrift auch im Hinblick auf den Ausnahme-

Charakter der Bestimmungen des § 71 Abs. 3 GVG. nicht zulässig erscheint, kann die Zulässigkeit der Revision aus § 547 Nr. 2 ZPO. nicht gefolgert werden (RG. in JW. 1925 S. 1615 Nr. 4). Vielmehr behält es insoweit sein Bestehen bei der Vorschrift des § 546 Abs. 1 ZPO., nach der die Zulässigkeit der Revision von der Höhe eines im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht erreichten Beschwerdegegenstandes abhängig ist.

Gleiches gilt aber entgegen der Ansicht der Revision auch insoweit, als der Kläger Schadenersatz wegen Verletzung der dem verklagten Kommunalverband obliegenden Fürsorgepflicht verlangt. Auch dieser Anspruch hat seine Wurzel in dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis, das zwischen den Parteien bestanden hat (RGZ. Bd. 111 S. 181). Es handelt sich deshalb auch bei dem Schadenersatzanspruch des Klägers wegen Verletzung der Fürsorgepflicht des Beklagten um einen Anspruch aus dem Dienstverhältnis, der bei Kommunalbeamten ebensowenig wie der Gehaltsanspruch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört. Demgemäß scheidet die Revision des Klägers, auch soweit sie sich gegen die Abweisung des auf die Verletzung der Fürsorgepflicht gestützten Schadenersatzanspruchs richtet, an der die Revisionssumme nicht erreichenden Höhe des Beschwerdegegenstandes. Wenn in den Urteilen RGZ. Bd. 137 S. 81 und RGZ. Bd. 141 S. 385 die Revision für Klagen wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes für zulässig erklärt worden ist, so hat dies seinen Grund darin, daß es sich damals um Beamte handelte, für deren Ansprüche aus dem Dienstverhältnis die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig waren.

Nun ist aber bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 178) ausgesprochen worden, daß in dem Vorwurf der Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht zugleich die Behauptung einer Amtspflichtverletzung der mit der Fürsorge betrauten Beamten liegen könne (a. a. O. S. 182). Ein Beamter, der die ihm obliegende Pflicht der Fürsorge für andere Beamte verletzt, verstößt damit gegen die ihm bei Ausübung öffentlicher Gewalt obliegenden Amtspflichten. Für den durch eine solche Amtspflichtverletzung verursachten Schaden haftet gemäß Art. 131 WVerf. der Staat oder die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte angestellt ist.

Hieraus folgt, daß der Kläger, wenn das verlagte Amt die ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat, gegen dieses auch einen auf Art. 131 RVerf. gestützten Schadensersatzanspruch erheben kann, für den die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist. Demgemäß ist die Revision gegen das Berufungsurteil trotz Fehlens des Beschwerbegegenstandes insoweit zulässig, als das Berufungsgericht auch die Verletzung einer Amtspflicht nicht als gegeben angesehen hat (RGZ. Bd. 130 S. 401). Da der Beklagte aber nur für das Verschulden der für seinen Dienst angestellten Beamten einzustehen hat (RGZ. Bd. 125 S. 11), kommt es für die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtszug auf die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Verschulden des Landrats und des Kreispartassensdirektors M. verneint hat, nicht an, weil diese Beamten nicht im Dienste des Beklagten gestanden haben. . .

Die Verletzung der Amtspflicht eines Beamten des Beklagten könnte nur darin gefunden werden, daß der Bürgermeister B. es nach der Behauptung des Klägers unterlassen haben soll, ihn über den Stand des Disziplinarverfahrens aufzuklären. In dem Urteil des erkennenden Senats vom 20. Juni 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 385) ist ausgesprochen, daß der Umfang der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht über die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des § 618 BGB. hinausgreift und nach der Eigenart des zwischen dem Staat und dem Beamten bestehenden Verhältnisses bestimmt werden muß. Da der Staat seinen Beamten nicht wie ein wirtschaftlicher Verband, sondern in überragender Machtposition gegenübersteht, hat er die Verpflichtung, die Rechte und Belange des Beamten auch im Verhältnis zu ihm selber zu berücksichtigen und zu wahren. Der Staat und jeder Vorgesetzte des Beamten sind gemäß der ihnen den Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, die untergebenen Beamten mit Gerechtigkeit zu behandeln, ihnen die Erfüllung ihrer Dienste nach Möglichkeit zu erleichtern und alles zu vermeiden, was für das Weiterkommen der Beamten von Nachteil sein könnte (a. a. O. S. 389). Was in diesem Urteil für den Staat bargelegt ist, gilt entsprechend für die Gemeinden. Auch wenn man in Anwendung dieser Gedanken annimmt, daß es je nach Lage des einzelnen Falls zu den Fürsorgepflichten eines Kommunalverbandes gehören kann, seine Beamten in einem gegen sie schwebenden Disziplinarverfahren durch entsprechende Belehrung vor übereilten, ihnen nachteiligen Schritten zu bewahren,

so kann gleichwohl der Begründung, mit der das Berufungsgericht jede schuldhaftige Unterlassung hinsichtlich der Fürsorge für den Kläger in dem Disziplinarverfahren verneint, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Das Berufungsgericht legt hierzu dar: Aus den Disziplinarakten ergebe sich, daß der Kläger über den Stand des Disziplinarverfahrens jederzeit im klaren gewesen sei. Bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisauschuß sei der Kläger durch einen Rechtsanwalt beraten und vertreten worden. Während des Verfahrens sei ihm in ausgiebigem Maße Gelegenheit gegeben worden, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern und Aufklärung zu verlangen. Bei der entscheidenden Unterredung mit dem Sparkassendirektor M. am 17. Mai 1929 habe dem Kläger der in Rechtsdingen jedenfalls nicht unerfahrene Rechtsberater B. zur Seite gestanden. Es müsse deshalb angenommen werden, daß der Kläger über seine Lage tatsächlich und rechtlich völlig im klaren gewesen sei. Unter diesen Umständen habe keine Verpflichtung des Beklagten bestanden, den Kläger vor der Stellung des Entlassungsantrags nochmals ausdrücklich über die Rechts- und Sachlage zu belehren. So wie das Disziplinarverfahren gestanden habe, hätte der Beklagte den Kläger auch nur auf seine ungünstige Lage hinweisen und ihm die Entlassung mit der Fortzahlung des Gehalts bis zum 31. Dezember 1929 als vorteilhaft hinstellen können. Habe sich doch der Kreisauschuß als entscheidende Stelle in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1928 schon dahin ausgesprochen, daß der festgestellte Sachverhalt zur Entlassung ohne Ruhegehalt genüge. Die späteren Untersuchungen hätten an dieser Sachlage wenig geändert. Die Verfehlungen des Klägers seien bestehen geblieben. Dies alles sei diesem bekannt gewesen. Eine Belehrung durch den Beklagten über den Stand des Verfahrens würde also an der Sachlage nichts geändert und keinen anderen Entschluß des Klägers herbeigeführt haben. Daß der Beklagte es unterlassen habe, mit dem Kläger über den Stand des Verfahrens und seine Rechtslage zu sprechen, sei mithin für den behaupteten Schaden nicht ursächlich gewesen. Diese Begründung liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Eine Verkennung des Umfangs der Fürsorge- und Amtspflicht tritt in ihr nicht hervor. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Verletzung einer dem Beklagten hinsichtlich der Fürsorge für den Kläger obliegenden Amtspflicht nicht als gegeben angesehen hat.